

Bundessozialgericht  
Az.: 4 RJ 401/70 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
14. Juli 1971

RegObersekre-  
tär als Ur-  
kundsbeamter  
der Ge-  
schäftsstelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 23. Juni 1971 durch

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Senatspräsident     | P e n q u i t t , |
| Bundesrichter       | Dr. E c k e r ,   |
| Bundesrichter       | Dr. S t r a u b , |
| Bundessozialrichter | L ä e r und       |
| Bundessozialrichter | H a u s e n       |

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Sozialge-  
richts Dortmund vom 10. September 1970 wird  
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht, nachdem sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, vom 1. August 1969 an das vorzeitige Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie begehrt die Vorverlegung des Rentenbeginns um einen Monat. Den Rentenanspruch stellte sie am 1. Juli 1969. Ihre Berufstätigkeit hatte am Tage vorher geendet.

Das Sozialgericht (SG) hat ihre Klage abgewiesen (Urteil des SG Dortmund vom 10. September 1970). Es hat sich an die Vorschrift des § 1290 Abs. 5 RVO gehalten, wonach der Antrag Voraussetzung für die Bewilligung des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO ist. Weiter hat es aus § 1290 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVO gefolgert, daß der Klägerin die Rente erst nach Ablauf des Antragsmonats zustehe.

Die Klägerin hat Sprungrevision eingelegt. Sie meint, die Rechtsauffassung des SG lasse zwischen dem Abschluß der Beschäftigung und dem Anfang der Rentenzahlung die Lücke von einem Monat entstehen. Das liege nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Dieser habe vielmehr mit der Änderung des § 1290 RVO durch das Finanzänderungsgesetz (FinÄndG) vom 21. Dezember 1967 (BGBl I S. 1259) einen nahtlosen Übergang vom Lohn zum Lohnersatz schaffen wollen. Sie beantragt, das angefochtene Urteil sowie den angegriffenen Bescheid der Beklagten entsprechend zu ändern.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision hat keinen Erfolg. Das SG hat zutreffend entschieden, daß die Klägerin das vorzeitige Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO nicht schon für den Monat Juli 1969 zu erhalten hat.

- 3 -



Für dieses Altersruhegeld ordnet § 1290 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 RVO an, daß die Rente nach Ablauf des Monats zu gewähren ist, in dem alle ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Klägerin am 30. Juni 1969 aus ihrem letzten Arbeitsverhältnis ausschied und da vor Juli 1969 den weiteren Anspruchserfordernissen - bis auf den Antrag - genügt war, hätte das Altersruhegeld von Juli 1969 an gezahlt werden müssen, wenn nicht auch der im Juli eingereichte Rentenantrag zu denjenigen "sonstigen Voraussetzungen" zählte, die im vorausgegangenen Monat hätten gegeben sein müssen.

Für die Verwirklichung des Rechts auf das "Frauen-Altersruhegeld" hat der Antrag nicht bloß eine verfahrensrechtliche Bedeutung. Mit ihm wird der Anspruch nicht nur angemeldet und das Verwaltungsverfahren in Gang gebracht (§ 1545 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Vielmehr ist der Antrag kraft Gesetzes sowohl eine Vorbedingung für die Entstehung des Rentenbezugsrechts (§ 1248 Abs. 3 RVO) als auch diejenige Rechtshandlung, die den Leistungsanfang regiert (§ 1290 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 RVO). Aus Satz 2 des § 1290 Abs. 1 RVO folgt nichts Gegenteiliges. An dieser Stelle ist nach ihrem unmittelbaren Wortsinn sogar nur das wiederholt, was sich bereits aus Satz 1 iVm Abs. 5 des § 1290 RVO ergibt; es wird erklärt, das Altersruhegeld sei "vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Beschäftigung...endet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind". Daß unter "sonstigen Voraussetzungen" in diesem Satz etwas anders als unter "Voraussetzungen" im Satz 1 und Abs. 5 des § 1290 RVO zu verstehen wäre, insbesondere, daß im einen Falle der Antrag unter diesen Begriff zu subsumieren sei und im anderen Falle nicht, ist nicht zu erkennen und nicht anzunehmen. Den Materialien des Gesetzes ist nicht zu entnehmen, daß mit Satz 2 eine von Satz 1 verschiedene Regelung getroffen werden sollte. Das ist wohl in bezug auf Hinterbliebenenrenten in Satz 3 geschehen. Dort ist abweichend von dem in Satz 1 festgelegten



Termin des Rentenanspruchs bestimmt, daß Hinterbliebene ihre Renten unter Umständen vom Todestag an verlangen können. Diese Besonderheit ist aber während der Gesetzesberatungen auch als "Ausnahme" bezeichnet worden (Bericht des Haushaltsausschusses des Bundestags, zu Drucksache V/2341 zu Nr 11 e). Ähnliches verlautet hingegen nicht für den hier interessierenden Satz 2 des § 1290 Abs. 1 RVO. Indessen muß dieser nicht als überflüssig angesehen werden. Mit ihm kann eine Klarstellung dahin beabsichtigt sein, daß zwischen dem Ende der Erwerbsarbeit und dem Rentenbeginn kein zeitlicher Abstand zu liegen braucht. Ohne diesen gesetzlichen Hinweis ließe sich argumentieren, daß erst nach dem letzten Beschäftigungsmonat und nicht schon in diesem Monat die Berufsarbeit aufgehört habe, m.a.W.: daß eine "Voraussetzung" für die Rentengewährung sich erst in dem auf den letzten Beschäftigungsmonat folgenden Zeitabschnitt erfülle und dieser Folgemonat noch abgelaufen sein müsse, bevor die Rentenbezugszeit anlaufen könne. Eine solche Schlußfolgerung wird durch Satz 2 aaO unterbunden.

Diesem Satz wird das Motiv unterstellt, daß die Rentenbezugszeit sich nahtlos an die Zeit anschließen solle, für die zuletzt Lohn oder Gehalt gezahlt worden ist. Wenn dies der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck gewesen sein sollte, so steht dem die gegenwärtige Entscheidung nicht entgegen. Eine "Versorgungslücke" von einem oder mehr Monaten tritt nur ein, wenn die Versicherte den Leistungsantrag nicht schon vor der Arbeitsaufgabe stellt. Es kann jedoch von ihr erwartet werden, daß sie ihren Anspruch vorher geltend macht. Sie vermag das Ende ihrer Berufsarbeit voraussehen und kann das Altersruhegeld vorher beizeiten beantragen.

Eine andere Gesetzesinterpretation ließe sich nur schwerlich mit der Tendenz vereinbaren, die für die Neufassung des § 1290 RVO durch das FinÄndG 1967 maßgebend war. Es



sollte der "Beginn der Rentenzahlung grundsätzlich um einen Monat hinausgeschoben werden" (zu Bundestagsdrucksache V/2341 zu Nr 11 e). Dagegen war nicht geplant, dem Leistungsantrag dort seine besondere Tragweite zu nehmen, wo er nach dem bis dahin geltenden Recht für die Begründung des Rentenanspruchs und für den Rentenbeginn wesentlich war.

Infolgedessen war dem Antrag der Klägerin nur eine auf die Zukunft hin wirkende Kraft beizumessen. Die Revision ist hiernach mit der auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

